

An
die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
400002 Düsseldorf

Präsident Univ.-Professor Dr. iur. Bernhard Kempen
Rheinallee 18-20
53173 Bonn (Bad Godesberg)
Telefon: 02 28/902 66-13
Telefax: 02 28/902 66-97
kempen@hochschulverband.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4096**

A10

26. August 2016
Az.: A-357-3

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 28. September 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie besten Dank für die Einladung zur o.g. öffentlichen Anhörung. Der Deutsche Hochschulverband, die Berufsvertretung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland mit 30.000 Mitgliedern, nimmt durch in der Anlage beigefügte Stellungnahme an der Anhörung teil. Aus terminlichen Gründen wird es ihm leider nicht möglich sein, am 28. September in Düsseldorf zu sein.

Mit besten Grüßen



**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung des
Landtages Nordrhein-Westfalen am 28. September 2016**

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)**

I. Grundsätzliche Position des DHV zur Akkreditierung

Das im Dezember 1998 von der Kultusministerkonferenz etablierte System der Akkreditierung durch externe Akkreditierungsagenturen, die von einem Akkreditierungsrat lizenziert werden, ist vom DHV von Anfang an sehr kritisch beurteilt worden. Inzwischen wird das System von der ganz überwiegenden Zahl der hochschulpolitischen Akteure, vor allem aber von den betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, als dringend reformbedürftig eingestuft. Gegenstand der Kritik sind vornehmlich folgende Punkte:

- Unzureichende Qualifikation der Gutachter
- Unzureichende Qualifikation und fehlendes Verständnis für universitäre Abläufe bei Mitgliedern der Akkreditierungsagenturen
- Scheinverfahren ohne Aussagewert, was sich auch daran ablesen lässt, dass immer noch Hunderte von Studiengängen unakkreditiert sind und gleichwohl zur Zufriedenheit aller Beteiligten laufen
- Überbürokratisierung des Verfahrens
- Hohe Kosten
- Zertifizierung von Mindeststandards – keine Möglichkeit, Höchststandards kenntlich zu machen und auszuweisen
- Fehlendes Vertrauen in den Wettbewerb, der ohnehin „schlechte Studiengänge“ bestraft

- Fehlendes Vertrauen in die sachgerechte Amtswaltung von Wissenschaftlern
- Fehlende gesetzliche Grundlage für wesentliche Grundrechtseingriffe

II. Lage nach dem Beschluss des BVerfG

Seit dem Beschluss des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Februar 2016 steht fest, dass die Akkreditierung einer umfassenden gesetzlichen Grundlage bedarf, weil wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst vorgenommen werden müssen. Zudem fordert das BVerfG, dass dabei die eigene Rationalität der Wissenschaft und damit das ausschlaggebende Gewicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Berücksichtigung finden muss. Der DHV kann nicht erkennen, dass die GWK, die seit dem 17. Februar einmal auf Amtsefebene und einmal auf Ministerebene mit der Akkreditierung befasst war, bereit und willens ist, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vollständig und umfassend umzusetzen. Vielmehr erscheint die grundsätzliche Linie der Kultusministerkonferenz zu sein, das gesamte System so wie bisher weiterführen zu wollen und lediglich die Rechtsgrundlagen „nachzuliefern“.

Es ist zwar richtig, dass das Bundesverfassungsgericht eine externe Akkreditierungspflicht von Studiengängen als eine grundsätzlich verfassungskonforme Möglichkeit der Qualitätssicherung eingestuft hat. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht für die Rechtmäßigkeit einer solchen externen Akkreditierung hohe Hürden aufgestellt:

- Hinreichende landesgesetzgeberische Entscheidungen zu den Bewertungskriterien, den Verfahren und der Organisation der Akkreditierung
- Gewährung einer hinreichenden Mitwirkung der Wissenschaft selbst an der Akkreditierung. Dies bedeutet, dass sowohl im Akkreditierungsrat als Lizenzierungsgremium als auch in allen Agenturen bei allen Akkreditierungsentscheidungen die Stimmen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Mehrheit haben müssen.

Der DHV plädiert dafür, nach der Entscheidung des BVerfG die Akkreditierung nicht nach Art des Flickschusters reparieren zu wollen, sondern für eine tiefgreifende Reform des Akkreditierungswesens in Deutschland zu nutzen. Das derzeitige Akkreditierungssystem hat

in der Wissenschaft keinen Rückhalt. Seine Fortsetzung würde die Distanz der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zur staatlichen Hochschulpolitik, zur GWK und zur Landeshochschulpolitik erheblich vergrößern.

III. Vorschlag des DHV

Der DHV hält es für angezeigt, an die Stelle des derzeitigen Systems ein unbürokratisches und die Autonomie der Hochschulen förderndes Verfahren für die Genehmigung neuer Studiengänge treten zu lassen.

Aus Sicht des DHV ist es eine originäre Aufgabe der Hochschulen, Studieninhalte festzulegen und neue Studiengänge einzurichten. Einer weitergehenden Genehmigung oder Akkreditierung von Einzelstudiengängen bedarf es grundsätzlich nicht. Die Hochschulen sollten aber gesetzlich verpflichtet werden, ein Qualitätsmanagementsystem einzurichten. Dieses System umfasst alle Aspekte der akademischen Lehre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne der Profilbildung der Hochschulen standortspezifisch unterschiedliche Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre notwendig sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sollte der Rechtsaufsicht unterliegen.

IV. Gesetzesvorschlag

Der DHV schlägt für eine Gesetzesformulierung im nordrhein-westfälischen Landeshochschulgesetz folgende Fassung vor:

„Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

- (1) Die staatlichen Hochschulen richten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein fächerübergreifendes Qualitätssicherungssystem für Lehre und Studium ein. Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet, dass Mindeststandards in Lehre und Studium nicht unterschritten werden und gibt Hinweise, wie Gestaltung und Durchführung des Studienprogramms optimiert werden können. Das Qualitätssicherungssystem ist Grundlage für die Qualitätsentwicklung in der Lehre.
- (2) Die Hochschulen verantworten die Qualität ihrer Studiengänge. Bei der Errichtung neuer Studiengänge sichern sie die Qualität von Studienangeboten

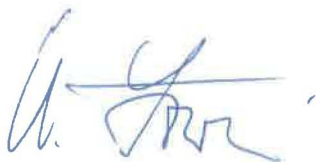
durch eine interne Akkreditierung. Obligatorische Teile des internen Qualitätssicherungsverfahrens sind insbesondere

- a) die Studierbarkeit von Studiengängen
- b) die Gewährleistung studentischer Mobilität
- c) die Einhaltung der Regelstudienzeit
- d) die Berücksichtigung und Einbeziehung studentischer Lehrevaluationen und die Erfahrung der Alumni
- e) die Einbeziehung externen Sachverständigen aus der beruflichen Praxis

Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

- (3) Der Studienbetrieb eines Studiengangs darf aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Prüfungsordnung in Kraft ist und die hochschulinterne Auditierung vorliegt. Das Ministerium kann bei nicht-staatlichen Hochschulen, im begründeten Einzelfall auch bei Universitäten und ihnen gleichgestellten Einrichtungen, die Aufnahme des Studienbetriebes in einem Studiengang von einer erfolgreichen externen Akkreditierung abhängig machen.
- (4) Die Hochschulen berichten den Ministerien erstmals nach zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, danach in Abstand von vier Jahren über den Stand und die Ergebnisse des Qualitätssicherungssystems.“

Bonn, den 26.08.2016



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer
Vorsitzender des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
im Deutschen Hochschulverband